

geht, wird nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. Punktum." (Sehr wahr!) Die Commission will eine Ausnahme schaffen für die Placate über öffentliche Vergnügungen; warum nur für diese und nicht auch für Placate über öffentliche Trauer? Diese Zeit gibt doch wahrlich zur öffentlichen Trauer Veranlassung genug. (Weiterkeit.)

Abg. Dr. Bähr:

Sicherlich haben Placate oft eine weit größere Bedeutung als Zeitungen und ausnahmsweise ist eine polizeiliche Beschlagnahme derselben gestattet, sofern Vergehen oder Verbrechen darin enthalten sind. Dann muß aber auch eine bestimmte Frist für Ueberreichung des Pflichtexemplares gesetzt werden, da sonst die vorläufige Beschlagnahme völlig illusorisch werden kann. Man liefert z. B. das Exemplar an die Polizei ab und läßt fünf Minuten darauf, bevor es noch durchgelesen ist, durch Dienstmänner Tausende von Exemplaren vertheilen. Man darf aber nie Gesetze machen, die den Fluch der Lächerlichkeit an sich tragen. Daher mein Antrag, der durch Dr. Braun richtig ergänzt wird.

Abg. Dr. Brockhaus:

Die Commission hat durch die Worte „auf Verlangen“ den betreffenden Gewerbetreibenden eine Erleichterung schaffen wollen. Die Verbreiter von Placaten und Zeitschriften haben sehr häufig gar keine Veranlassung, sich eine Bescheinigung der Polizeibehörde geben zu lassen; denn es gibt viele Zeitungen und noch mehr Placate, die selten oder nie in die Lage kommen, mit Beschlag belegt zu werden. Darum wäre es zweckmäßig, die Worte „auf Verlangen“ beizubehalten.

Nachdem der Referent ausgeführt hat, daß die Commissionssassung lediglich auf Grund der Erfahrung zu Stande gekommen sei, die man in erregten Zeiten in verschiedenen Ländern gemacht habe, wird §. 15. in der Fassung der Commission mit der einzigen Abänderung des Abg. Träger angenommen, daß die Ablieferung des Exemplares an die Ortspolizei gegen eine sofort zu ertheilende Bescheinigung erfolgen muß.

§ 16. lautet:

Das Recht zum Erlaß polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Anschlages von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, sowie über die öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 4. und §. 5.) aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatreechten wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Abg. Hasenclever beantragt, die Worte „auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs“ zu streichen. Die Polizei benutze diese Bestimmung zur Unterdrückung der oppositionellen Parteien, während die Ordnung durch Placate der Regierung oder der National-Liberalen angeblich nicht gestört wird. Der §. 16. wird unverändert genehmigt.

§. 17. lautet in der von der Commission nicht geänderten Fassung der Regierungsvorlage:

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41. und 42. des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

Abg. Gerber-Elfaß beantragt, statt „bis auf zwei Jahre“ zu setzen: „bis auf sechs Monate“, und Abg. Sonnemann, den §. 17. ganz zu streichen.

Abg. Sonnemann:

Meine Herren, ich habe in meinen Abstimmungen in der Commission sowohl, als auch hier im Hause gar manche Concession gemacht, um das Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen, weil es mir vor allem darauf ankommt. (Abg. Lasker: Steuer!) Doch nicht! Für die großen Blätter hat dieser Theil des Gesetzes keine so große Gefahr. Es handelt sich wesentlich bei dem Zustandekommen des Gesetzes darum, in den Theilen von Deutschland, die unter dem preussischen Pressgesetz stehen, den kleinen Blättern Licht und Luft zu gewähren; die großen Blätter sind wenigstens in finanzieller Beziehung weit weniger berührt.

Ich komme zu §. 17. Es ist das ein Satz, der doch im Deutschen Reichstage nicht passiren sollte, ohne etwas eingehender besprochen zu werden. In der Commission hat man fast ausschließlich für diesen Paragraphen die Rücksicht auf Elsaß-Lothringen angeführt. Ich will aber ganz

von Elsaß-Lothringen absehen, und ich glaube auch, man kann das sehr gut thun, weil wir ja neulich hier gehört haben, daß selbst Reichsgesetze, die in Elsaß-Lothringen veröffentlicht sind, insolge der Existenz des §. 10. für Elsaß-Lothringen keine Geltung haben oder wenigstens nicht durchgehends ausgeführt werden. Weiter haben wir im Gesetze ja den §. 35.; derselbe bestimmt, daß das Gesetz für Elsaß-Lothringen keine Geltung haben soll. Es kann also von vornherein nicht angenommen werden, daß man mit Rücksicht auf Elsaß-Lothringen ein derartiges Verbot auswärtiger Schriften in das Gesetz hineinbringen will.

Nun frage ich, wie liegt die Sache, abgesehen von Elsaß-Lothringen? Der Zweck unsers Pressgesetzes kann doch nur der sein, die Presse möglichst von administrativer Willkür loszulösen; im §. 17. handelt es sich um einen solchen Fall, indem es der administrativen Willkür überlassen werden soll, nach zweimaliger Verurtheilung eines ausländischen Blattes dasselbe zu verbieten. Wie wird nun in Deutschland bei den auswärtigen Blättern verfahren auf Grund der §§. 41. und 42. des Strafgesetzes? In Preußen wird niemals irgend ein Beschuldigter vorgeladen, es findet einfach ein objectives Verfahren statt. Der Verleger oder Herausgeber dieses englischen, französischen, schweizer oder österreichischen Blattes erfährt gar nicht, daß er irgend angeklagt ist. Das Blatt wird verurtheilt, die Vernichtung erkannt und nach zwei solchen Verurtheilungen erfährt der Herausgeber, sein Blatt sei verboten.

In Bayern und Baden wird ein Vertreter solcher ausländischen Zeitschriften vorgeladen und es kann, wenn derselbe dem Gesetze Genüge leistet, kein Verbot stattfinden; für diese Staaten würde also §. 17. ein Rückschritt sein. Der Vertrieb der geringen Anzahl ausländischer Zeitschriften, die im Deutschen Reiche gehalten werden, ist aber doch, wie mir scheint, höchst ungefährlich und man sollte es nicht in die Hände des Reichskanzlers legen, solche Verbote zu erlassen.

Es kann sich also nur um diejenigen Exemplare handeln, die durch die Post bezogen werden und die in die Hände von Zeitungsredactionen kommen, und das scheint doch nicht wichtig genug, um wegen dieser Zeitschriften ein solches Verbot zu erlassen. Sogar für solche Blätter, die in Lesecabinetten ausgelegt werden, können die Inhaber der Lesecabinetten zu einer Strafe herangezogen werden. Der Nachtheil eines solchen Verbotes für die Wissenschaft, den Handel und Verkehr ist gar nicht zu berechnen. In Rußland selbst, wo man Zeitungen in Masse verbietet, gestattet man wenigstens die Ausnahme, daß die Redactionen sie ausnahmsweise beziehen können. Thatsächlich hat sich herausgestellt, daß solche Verbote einen höchst unangenehmen Eindruck machen. Als sich neulich die Nachricht verbreitete, daß in Frankreich die Wiener Neue Freie Presse verboten war, hat Jedermann darüber gelächelt, daß ein solches Verbot in Frankreich, wo jedenfalls nur wenige Exemplare gehalten werden, ausgesprochen wurde, und wir sollten jetzt in ein neues deutsches Pressgesetz eine solche Bestimmung aufnehmen? Diese Bestimmung ist auch insolge unserer Verkehrsverhältnisse gar nicht durchzuführen. Will man an den Grenzen die Leute nach einem Blatte durchsuchen, wie es eine Zeit lang nach dem Staatsstreich in Frankreich gemacht worden ist? Das können wir doch Alle nicht wünschen. Man soll überhaupt keine Bestimmungen in ein Gesetz aufnehmen, die geradezu zu Conventationen auffordern; denn nichts ist gesuchter, als eine verbotene Zeitung oder Zeitschrift. Solche Verbote sind mit unsern Culturverhältnissen gar nicht mehr in Einklang zu bringen.

Gestatten Sie mir, nur wenige Worte von Professor Biedermann anzuführen, um zu zeigen, daß es sich nicht um eine Parteisache handelt. Wenn Professor Biedermann hier wäre, würde er mich unterstützen. Er spricht sich über das Verbot auswärtiger Zeitschriften folgendermaßen aus: „Bemerkt sei noch, daß das italienische Pressgesetz das Verbot von Zeitschriften direct ausschließt, das weimarische durch Nichterwähnung eines solchen stillschweigend das Gleiche thut. Was das kleine Weimar und das durch die stammverwandte Presse Frankreichs vielfach bearbeitete Italien wagen konnte, wird auch das große Deutsche Reich getrost wagen können. Weder die deutsche Presse Oesterreichs, noch die einzelnen deutschen Blätter, die aus England, der Schweiz oder Amerika nach Deutschland kommen, werden unsere Ruhe stören, so lange unsere Zustände daheim solid sind.“

Nach diesen Ausführungen ist es wohl am Plage, die Streichung des §. 17 zu beantragen. In Italien, England, Belgien, Holland und Amerika besteht ein derartiges Verbot nicht, und wir sollten es in Deutschland aufrecht erhalten müssen? Wir sollten der Willkür der Regierungen, die einmal diese, das andere Mal jene Richtung einschlagen können, Thür und Thor öffnen, indem wir ein solches Verbot in das Gesetz aufnehmen? Darum bitte ich Sie, den Paragraphen zu streichen; das Zustandekommen des ganzen Pressgesetzes wird in keiner Hinsicht gefährdet werden. (Beifall.)

Abg. Gerber:

Obwohl der §. 35. dieses Gesetzes die Bestimmung enthält, daß es für Elsaß-Lothringen keine Wirkung haben soll, so enthält es doch vieles,